

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeines

1.1 Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen des Lieferers. Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind.

## 2. Angebot

2.1 Das Angebot des Lieferers ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie für überlassene Muster. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## 3. Preise und Zahlung

3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Sitz des Lieferers einschließlich Verladung im Werk zuzüglich Verpackung.

3.2 Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.

3.3 Die Aufrechnung gegen die Forderung des Lieferers ist ausgeschlossen, es sei denn, daß die zur Aufrechnung gestellten Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Ansprüchen des Bestellers, außer wenn es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

3.4 Wird die Leistung des Lieferers vertragsgemäß später als 4 Monate nach dem Vertragsschluß erbracht, so kann der Lieferer den Preis angemessen angleichen an die seit Vertragsschluß bis zu Lieferung eingetretenen Veränderungen der einschlägigen Tarifföhne und/oder Materialkosten.

## 4. Verzug

4.1 Ab Verzug kann der Lieferer Jahreszinsen von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4.2 Wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder wenn dem Lieferer eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die den Kaufpreisanspruch gefährdet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand. Der Lieferer ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Bei Rücktritt hat der Besteller dem Lieferer neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

4.3 Ist der Besteller auch nach Ablauf einer Nachfrist mit der Abnahme der bestellten Ware im Verzug, so kann der Lieferer auch ohne Ablehnungsandrohung Abstand vom Vertrag nehmen und Schadensersatz in Höhe von 15 % des Auftragswerts verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

## 5. Lieferzeit

5.1 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen durch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrungen, sowie bei Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen wie z. B. sonstige Betriebsstörungen, Produktionsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung westlicher Roh- und Baustoffe und alles dies, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands von Einfluß sind und der Lieferer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei Unterlieferern des Lieferers eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

5.4 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entsanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie trägt für jede volle Woche der Verspätung  $\frac{1}{2}$  %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Diese Einschränkung der Rechte des Bestellers gilt nicht, wenn der Verzug des Lieferers auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5.5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## 6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

6.2 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer versichert.

6.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft und deren Mitteilung ab auf den Besteller über.

## 7. Haftung für Mängel der Lieferung

7.1 Der Lieferer haftet für Mängel, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

7.2 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich nach Wahl des Lieferers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Wandlung.

7.3 Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich unter Beifügung des Lieferscheins oder des Rechnungsduplikates dem Lieferer mitzuteilen.

7.4 Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

7.5 Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Der Lieferer haftet nur subsidiär.

7.6 Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche

Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

Mängelhaftung entfällt weiterhin, wenn die Beseitigung des Mangels anders als durch Beauftragte des Lieferers versucht wurde. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Lieferer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

Befindet sich der mangelhafte Gegenstand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so hat der Käufer den Transport und Rücktransport der mangelhaften Teile, der reparierten Teile oder Ersatzteile zwischen dem Aufstellungsort und dem Sitz des Lieferers zur Durchführung der Nachbesserung oder Rückgängigmachung des Vertrages auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen.

7.7 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.8 Für Instandsetzungen ohne rechtliche Verpflichtungen wird Gewährleistung nur übernommen, soweit dies schriftlich vereinbart ist.

7.9 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auch ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, sind außer bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.10 Der Lieferer steht ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, daß die von ihm gelieferten Waren ausländischen Vorschriften entsprechen.

7.11 Die Rechte des Bestellers auf Schadensersatz wegen Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt. Für nicht von der Zusicherung gedeckte Mangelfolgeschäden haftet der Lieferer nur bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 8. Haftung

8.1 Die anwendungstechnischen Empfehlungen des Lieferers oder seiner Mitarbeiter in Wort und Schrift erfolgen nach bestem Wissen. Sie sind jedoch unverbindlich und begründen keine Rechtsansprüche des Bestellers. Insbesondere entbinden sie den Besteller nicht davor, die Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.

8.2 Im übrigen kann der Besteller Schadensersatzansprüche gegen den Lieferer egal aus welchem Rechtsgrund nur bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend machen.

## 9. Montage

9.1 Montagearbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten und zahlbar sofort rein netto. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen zu tragen.

9.2 Für Mängel der Montage haftet der Lieferer entsprechend den Bestimmungen über Haftung für Mängel der Lieferung laut Ziff. 7.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen nebst etwaiger Kosten und Zinsen auf dem Liefervertrag vor.

10.2 Dem Besteller ist in stets widerruflicher Weise gestattet, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, es sei denn, daß die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist oder aus sonstigen Gründen nicht an den Lieferer abgetreten werden kann; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Zahlungseinstellung des Bestellers.

10.3 Die ihm aus der Weiterveräußerung, Vermietung oder einer wirtschaftlich ähnlichen Verfügung zustehende Forderung tritt der Besteller bereits jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung ab; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen verkauft wird.

10.4 Bis zu einem Widerruf durch den Lieferer ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen berechtigt, er hat aber die von ihm eingezogenen Beträge sofort an den Lieferer abzuführen, soweit dessen Forderung fällig ist.

10.5 Die Einziehungsberechtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf des Lieferers, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, insbesondere Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller dem Lieferer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu geben, entsprechende Unterlagen zu übermitteln und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

10.6 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

10.7 So lange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt eine Be- und Verarbeitung des Liefergegenstands sowie eine Verbindung mit anderen Gegenständen für den Lieferer, ohne diesen jedoch zu verpflichten und ohne daß das Eigentum des Lieferers untergeht.

10.8 Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherungen soweit freizugeben, als dieselben den Wert der zu sichernden Forderung des Lieferers um 25 % übersteigen.

10.9 Der Lieferer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 11. Erfüllungsort

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Lieferers.

## 12. Gerichtsstand

Ist der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist.

## 13. Anwendbares Recht

13.1 Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung, wobei die Internationalen Kaufrechte ausgeschlossen werden.

## 14. Verbindlichkeit des Vertrags

14.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Ziffern der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmungen entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrags auszufüllen.